

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Warthausen am 09.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Warthausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 8,00 € bis 900,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 8,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 8,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 08.07.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	8,00 – 900,00
1.1.	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	8,00 – 47,00
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 8,00
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 8,00
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Bücher oder Einsichtnahme in solche je angefangene Viertelstunde Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	11,50
4.	Befreiung von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen je angefangene Viertelstunde	11,50
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	8,00
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	8,00
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene Viertelstunde	11,50
8.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mindestens jedoch je angefangene Viertelstunde Inanspruchnahme mindestens 11,50
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren usw.)	
9.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, je angefangene Viertelstunde	11,50
9.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	½ der Gebühr nach 9.1.
10.	Schreibgebühren	
10.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
10.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind je angefangene Viertelstunde	8,00
10.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind je angefangene Viertelstunde	8,00
10.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
10.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben je Seite (DIN A 4/ DIN A 3)	1,00
10.3.	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je angefangene Viertelstunde	8,00
11.	Baugesetzbuch	
11.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
12.	Bauordnungsrecht	
12.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 8,00
12.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Hinderungsgründe für die Bauausführung)	23,50
12.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	47,00
13.	Bestattungsrecht	
13.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	23,50
13.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,00
14.	Feiertagsrecht	
14.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) je angefangene Viertelstunde	11,50
14.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind je angefangene Viertelstunde	11,50
14.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind je angefangene Viertelstunde	11,50
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	gebührenfrei
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	8,00
16.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	8,00
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	24,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
18.	Melderecht	
18.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	8,00
18.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	16,00
18.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	8,00
18.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	8,00 - 48,00
18.2.	Datenübermittlungen	
18.2.1.	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	8,00
18.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde je angefangene Viertelstunde	8,00
18.2.3.	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	8,00
18.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	23,50
18.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde und zusätzliche Meldebestätigungen je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	8,00
18.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde je angefangene Viertelstunde	8,00
18.6.	Gebührenfrei sind	
18.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4.	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz je angefangene Viertelstunde	11,50
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus je angefangene Viertelstunde	11,50

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
21.	Ladenschluss Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 11 i. V. m. § 3 Abs. 3 LadÖG) je angefangene Viertelstunde	11,50
22.	Gewerbesachen	
22.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	23,50
22.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte	8,00
22.3.	Genehmigungen nach der Gewerbeordnung je angefangene Viertelstunde z.B. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) ➤ Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO (Aufstellungsort muss den auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassenen Durchführungsverordnungen entsprechen) ➤ Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) ➤ Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) ➤ Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 u. 2 GewO) ➤ Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) ➤ Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO 	11,50
23.	Wasserrecht	
23.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) je angefangene Viertelstunde	11,50
23.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG: Wasser aus gemeinwirtschaftlichen, gesundheitlichen oder landeskulturellen Interesse durch ein Grundstück leiten) je angefangene Viertelstunde	11,50
24.	Naturschutzrecht	
24.1.	Anordnungen nach § 33 NatSchG je angefangene Viertelstunde	11,50
24.2.	Sperrungen gem. § 54 NatSchG (Sperrungen durch den Eigentümer/ Berechtigten, die das Betreten von Grundstücken in der freien Landschaft verwehren. Voraussetzungen hierzu § 53 Abs. 1 NatSchG)	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
24.2.1.	Genehmigung von Sperrungen je angefangene Viertelstunde	11,50
24.2.2.	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen je angefangene Viertelstunde	11,50
25.	Immissionsschutzrecht	
25.1.	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO (Ausnahmen im Einzelfall vom Verbot des Betriebes von Geräten und Maschinen in Wohngebieten zu bestimmten Zeiten, z. B. von 20.00 bis 7.00 Uhr) je angefangene Viertelstunde	11,50
26.	Gaststättenrecht	
26.1.	Gestattungen gem. § 12 GastG je Veranstaltungstag	23,50
26.2.	Jugendschutzkonzept je angefangene Viertelstunde	11,50
26.3.	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben pro Tag je angefangene Viertelstunde	11,50